

Substanzen spricht. Absorptionsversuche zeigten, daß der Autoantikörper durch Bindegewebs-homogenat absorbierbar ist, der Rheumafaktor jedoch besitzt zu diesem Gewebshomogenat keine Reaktionsbeziehung: AGK wurde nachher in der Regel negativ, Waaler-Rose und Latex-Test aber blieben in der Regel positiv. Umgekehrt wurde nach Versetzen der Seren mit sensibilisierten Hammelerythrocyten die positive Reaktion im Waaler-Rose- und Latex-Test vermindert, ein Einfluß auf den AGK war aber nicht nachweisbar. Dies spricht ebenfalls für die Unterschiedlichkeit der beiden Serumfaktoren. Es wird zur Frage gestellt, ob im Gewebsautoantikörper nicht das wirksame γ -Globulinantigen für die Entstehung des Rheumafaktors zu suchen wäre; dies würde das Auftreten beider Substanzen im Serum bei primär chronischer Polyarthrits erklären, dem Rheumafaktor außerdem eine biologische Aufgabe zusprechen.

ERHARD BORKENSTEIN (Graz)^{oo}

H. Seifert: Die 15 möglichen Serumfaktorenkonstellationen des primär chronischen Rheumatismus. [Bakteriol. u. rheumaserol. Laborat., Sächsisch. Serumwerk. u. Inst. f. Rheumatol., Dresden.] Dtsch. Gesundh.-Wes. 17, 967—974 (1962).

An die Stelle des Begriffes des sog. rheumatischen Arthritisfaktors wurden vier verschiedene Faktoren gesetzt, welche unabhängig vorkommen, isolierbar und in Reinsubstanz darstellbar sind: Ein hämagglutinierender Faktor (Nachweis durch Waaler-Rose-Test bzw. γ -Globulinreaktion), zwei verschiedene Latexpartikel agglutinierende Faktoren (mittels Antiseren trennbar; Latex-Test) und ein Streptokokken agglutinierender Faktor (L-Agglutinationsreaktion). Es wird nun untersucht, ob diese Faktoren immer gemeinsam, oder aber auch einzeln, zu zweien oder zu dreien im Serum vertreten sind. Theoretisch müßten 15 Konstellationen möglich sein und es kommen diese Möglichkeiten auch tatsächlich in praxi, allerdings in unterschiedlicher prozentualer Verteilung vor. Zur Zeit werden noch keine Korrelationen zwischen den Serumtypen und dem klinischen Bild erblickt. Man nahm an, daß der primär chronische Rheumatismus durch die genannten Agglutinationsreaktionen von dem streptokokkenbedingten Rheumatismus zu trennen ist. Die vorliegende Aufschlüsselung zeigt nun, daß der primär chronische Rheumatismus unter den agglutinationspositiven Seren insgesamt nicht einmal zur Hälfte vorkommt (44,3%) und den Rest andere rheumatische Erkrankungen, sogar nicht rheumatische und Gesunde ausmachen. Daneben gibt es auch zahlreiche seronegative sichere primär chronische Rheumatismen. In der Hälfte aller Fälle von primär chronischem Rheumatismus kommen alle vier Faktoren gemeinsam vor; unter den Seren, welche nur den Latexpartikel agglutinierenden Faktor 1 enthielten, befand sich kein primär chronischer Rheumatismus. Da der Waaler-Rose, Latexfixationstest und die L-Agglutinationsreaktion auf verschiedenen Faktoren beruhen (der Latexfixationstest selbst sogar auf zwei verschiedenen), können sich die drei Reaktionen nicht gegenseitig kontrollieren und können nicht gegenseitig ersetzt werden. Der Begriff „Rheumafaktor“ wäre neu zu gestalten, da es sich weder um einen Faktor handelt, noch kommt dieser ausschließlich beim Rheumatismus vor.

ERHARD BORKENSTEIN (Graz)^{oo}

P. Iványi, J. Kořník, M. Brozman and Marta Ujhelyiová: Effect of anti-protein antibodies in vivo. I. Anaphylactic shock in guinea-pigs produced by rabbit serum against guinea-pig globulins. [Inst. of Exp. Biol. and Genet. Čsl. Acad. of Sci., Prague, and Inst. of Morbid Anat., Med. Fac., Bratislava and District Transfus. Stat., Nitra.] Folia biol. (Praha) 8, 271—275 (1962).

Ruth Saison: The blood groups of mink. I. Six blood group factors and a blood group system in mink. [Path. and Bact., Dept., Ontario Vet. Coll., Guelph, Ontario, Canada.] J. Immunol. 89, 881—885 (1962).

Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

● **Die kriminalpolitischen Aufgaben der Strafrechtsreform.** Referate von HORST SCHRÖDER und ERWIN R. FREY, sowie Diskussionsbeiträge und Beschluß. (Verhandl. d. 43. Deutschen Juristentages, München 1960. Bd. 2: Sitzungsberichte. Teil E, Abt. 3: Sitzungen am 15. u. 16. IX. 1960.) Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1962. 152 S. DM 19.50.

Die Hauptreferate hielten HORST SCHRÖDER, Strafrechtler in Tübingen, und E. R. FREY, Strafrechtler in Zürich, bekannt durch das Buch „Frühkriminelle Gewohnheitsverbrecher“.

Sowohl die Referenten als auch die zahlreichen Diskussionsredner stellen sich einheitlich auf den Standpunkt der Zweispurigkeit von Strafe und Maßregeln. Als kriminalpolitische Maßregeln sind, wie schon häufig im Schrifttum besprochen, vorgesehen die Unterbringung in der Heil- und Pflegeanstalt oder auch in einer Bewährungsanstalt, die vorbeugende Verwahrung der sog. Jungtäter, die Sicherungsverwahrung und gewissermaßen als Vorstufe die Sicherungsaufsicht. Die Sicherungsaufsicht tritt bei Rückfälltättern, die wegen einer Straftat verurteilt wurden, die sie aus Arbeitsscheu oder aus Hang zu unzeitigem oder ungeordnetem Leben begangen haben, und auch noch bei weiteren Voraussetzungen neben die Strafe; sie wird auch dann ausgesprochen, wenn die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung oder der vorbeugenden Verwahrung auf Bewährung ausgesetzt wird; sie soll durchgeführt werden durch die Bewährungshelfer. Gegen die Aussetzung der Sicherungsmaßnahmen zur Bewährung werden Bedenken vorgebracht, insbesondere von FREY, Zürich. Gewarnt wird in der Diskussion gelegentlich vor einer allzugroßen Ausweitung der kriminalpolitischen Maßnahmen (BOCKELMANN, Heidelberg). Über die Feststellung der Zweispurigkeit des Strafrechts hinaus wurden einhellige Beschlüsse nicht gefaßt.

M. MUELLER (Heidelberg)

● Aldo Franchini e Francesco Introna: **Delinquenza minorile. Problemi medico-legali, psicologici e giuridico-sociali.** (Jugendliches Verbrechen. Gerichtsmedizinische, psychologische und sozialrechtliche Probleme.) Padova: CEDAM Dott. Antonio Milani 1961. 829 S. Geb. Lire 6000.—.

Das ungewöhnlich umfangreiche Buch bemüht sich um eine soweit als möglich alle Persönlichkeitsstrukturen, Umweltsgegebenheiten und Zeiterscheinungen umfassende Faktorenanalyse des jugendlichen Verbrechertums, aus der Überzeugung heraus, daß zwar jeder Faktor für sich allein bestimmend werden kann, daß aber meist zahlreiche individuelle, soziale und kulturelle Bezüge ineinandergreifend, den jugendlichen Rechtsbrecher formen und daß seine Persönlichkeit nur vor dem Hintergrund der jeweiligen familiären, industriellen oder ländlichen Umwelt verstehbar wird. Daraus ergibt sich die Forderung, die Untersuchungen eines kriminellen Jugendlichen weit über das Körperliche hinaus zu einer Art Existenzanalyse zu gestalten, wobei weder auf die Terminologie der klassischen Psychiatrie, noch auf die modernen Testmethoden der klinischen Psychologie verzichtet werden kann. Das Problem der sozialen Unangepaßtheit eines Jugendlichen mündet nicht selten in der Frage, ob unsere sozialen Strukturen dem Wesen des Jugendlichen angepaßt sind, denn nur von einer Selbstbesinnung dieser Art ausgehend, wäre eine Prophylaxe und eine sozialrechtliche Gesetzgebung denkbar. — Die bekannte Erscheinung destruktiver Opposition — wie wir sagen würden des Halbstartentums — der Verf. nennt sie Taddyboys, wird am Beginn der Ausführungen eingehendst behandelt. Aus dem Verblassen der früheren Leitbilder, wie Religion oder Eltern, resultieren Skeptiker, arm an Idealen, desinteressiert gegenüber Erfordernissen der Gemeinschaft und der Kultur. Mit pessimistischer Oberflächlichkeit zählt in ihren Kreisen lediglich die Originalität, die nicht selten in aggressiven Formen gelebt wird. Auch wenn die Straffälligkeit gering bleibt, ist der Schaden für die Persönlichkeitsentwicklung und damit für die Zukunft der Gesellschaft ein enormer. Die Adoleszenz, von uns als Zeit der Verinnerlichung sozialer Normen begriffen, kann bei diesen Fällen durch die Verfehlung jener Aufgaben den Boden späteren Verbrechertums legen. Während wir im Westen sozial-ökonomische Gründe verantwortlich machen, nicht die Not, sondern die Entbergung in der Familie spielt die größere Rolle, behauptet man in der UdSSR, wo die Erscheinung als solche durchaus nicht unbekannt ist, daß die politische Uneinigkeit der Familie als ungünstigster Einfluß anzusehen ist, und mehr als bei uns wird der Einfluß schlechter Literatur und Filme durch strenge staatliche Überwachung eingedämmt. Die zahlreichen Einzelfaktoren der somatischen, psychischen und geistigen Entwicklung werden dann in ihrer mehr oder minder großen Bedeutsamkeit phänomenologisch geschildert, wobei besonders die Heredität, die Schäden während der Gravidität und Geburtstraumen als Möglichkeiten einer pathologischen Persönlichkeitsentwicklung betont werden. Die somatische Konstitution, die an sich nichts über spätere Kriminalität aussagt, macht ihren Einfluß auf die Art des Verbrechens geltend. So finden wir unter den Schizothymen doppelt so viele Diebe als unter Cyclothymen. Großes Augenmerk wenden die Verf. den Schäden zu, die der jugendlichen Persönlichkeit aus seiner unmittelbaren Umwelt oder aus den Erscheinungen unserer Zivilisation erwachsen. Das kulturelle Niveau und Bedürfnis des Elternhauses und die unmittelbare Wertverwirklichung der Eltern und Vorgesetzten ist nach wie vor das wichtigste Bildungselement für die Persönlichkeit. Ja, die Familie wird geradezu als Wiege aller moralischen und menschlichen Qualitäten betrachtet. Die Wohn- und insbesondere die Schlafverhältnisse und das sexuelle Verhalten der Eltern

stellen häufige schädigende Einflüsse dar. — Charakteropathien wären in drei Gruppen unterteilbar: Eine hereditär biologische, eine encephalopathische und eine quasi neurotische, die durch ungünstige familiäre Strukturen, Frustrationen, falsche Erziehung oder fehlenden Kontakt zwischen und zu den Eltern entstände. Von weiterer Bedeutung für die Persönlichkeit erweist sich die Schule als Vermittlerin und Formerin des Gemeinschaftsbewußtseins. Die moderne Arbeitssituation, die den Mehrverdienst über das Berufsethos stellt, bringt neben der Landflucht und damit Vermassung gleichzeitig einen schrankenlosen Egoismus. Ein besonderes Problem wurde für Italien die Entwurzelung durch die Auswanderung gerade auch minderwertiger Arbeitskräfte. Dem Einfluß der Vergütungsindustrie, die Reizüberflutung durch Zeitung, Radio und Fernsehen, die Ubiquität der Verbrechergeschichten wird größte Bedeutung zugemessen. — Diese Vielfalt ätiologischer und kausaler Faktoren aufzudecken, bedarf umfangreichster Unternehmungen und es erweist sich als notwendig, zusätzlich zu den klinischen Untersuchungen die Sozialfürsorge einzusetzen und pädagogische Kräfte heranzuziehen, sowie alle Mittel der modernen Labortechnik und das EEG zu verwenden, um sichere Beurteilungen zu schaffen oder, was noch notwendiger ist, den Asozialen wieder zu resozialisieren. Man sollte auch versuchen, mit Hilfe der psychologischen Teste das Persönlichkeitsbild des jugendlichen Delinquenten zu erforschen und zu objektivieren; als brauchbarste Methoden wird auf den *Binet-Simon-Terman-Intelligenztest*, auf das Verfahren nach *WECHSLER-BELLVUE*, auf den *Rorschachschen* und *Zulligerschen* Formdeuterversuch hingewiesen, der *Thematic-Apperception-Test*, der *Assoziationstest*, der *Wartegg*, die Verfahren von *ROSENZWEIG* und *SZONDI*, die *Soziometrie* *MORENOS* und der *Tsedek* von *BARUBU* und *BACHET* werden als wesentliche Hilfsmittel in ihrer Leistungsfähigkeit beschrieben. Ziel dieser ausgedehnten Untersuchungen ist, die Straffälligen bzw. die Asozialen einem bekannten Typus zuzuordnen: Normale, Oligophrene, Neurotische, Charakteropathe, Psychopathe und Psychotiker. — Zahlreiche tabellarische Übersichten und Statistiken über die Variationen der Straftaten, über die geographische Verteilung der Straffälligen und über die ineinanderwirkenden sozialen Faktoren zeigen dann eindrucksvoll die Möglichkeiten dieser mehrschichtigen Diagnostik. — Unter den Erscheinungsweisen der Asozialität nehmen die Vagabundage, die Prostitution, die jugendliche Bandenbildung und der Selbstmordversuch einen großen Raum ein. Sie sind oft Vorläufer, Begleiterscheinungen oder Folgen eigentlich kriminellen Verhaltens. Unter den Straftaten steht der Diebstahl in vielfältigsten Formen (Kompensations-Diebstahl, aus Minderwertigkeitskomplexen, Intelligenzdiebstahl, Nützlichkeitsdiebstahl, Raub usw.) an der Spitze, Körperverletzung und Mord, Kindesmord, Sexualdelikte, falsche Anklagen und Verleumdungen folgen. Nachahmungstrieb der sexuellen Aktivität der Erwachsenen und unbedingtes Bewältigenwollen einer Erwachsenen-Welt bei unausgereifter Persönlichkeits- oder Intelligenzstruktur ist ein Signum der Jugendkriminalität unserer Zeit. — Das Buch schließt mit einer Darstellung der Jugendgesetzgebung der verschiedensten Länder und mit einer Übersicht der Straf- und Erziehungsmethoden. Viele Fälle tragen zur Anschaulichkeit bei, an einem besonderen Fall (*Vizzardelli*) demonstrieren die Verf. den Wert ausgedehnter Untersuchungen. Das Buch ist nicht zuletzt wegen seiner klaren Übersichtlichkeit für den Gerichtsmediziner, für den Psychiater, für den im Jugendrecht und in der Jugendfürsorge Tätigen, für den Psychologen und auch für den Priester fast unentbehrlich; eine Übersetzung ins Deutsche wäre wünschenswert.

K. HAGENBUCHNER (Innsbruck)

● **Herwig Roggemann: Das Tonband im Verfahrensrecht.** (Göttinger rechtswissenschaftl. Studien Bd. 44.) Göttingen: Otto Schwartz & Co. 1962. X, 152 S. DM 19.80.

Gerhard Luther: Gegenwartsfragen des Internationalen Strafrechts. Mschr. Krim. Strafrechtsref. 45, 65—72 (1962).

Theodor C. Gössweiner-Saiko: Die kriminalistische Bedeutung der kaufmännischen Liquidität. Ein Beitrag zur Phänomenologie der Bilanzdelikte. Arch. Kriminol. 131, 8—21 (1963).

Middendorff: Kriminologie in Israel, zugleich ein Bericht über den XII. Internationalen Lehrgang für Kriminologie in Jerusalem. Mschr. Krim. Strafrechtsref. 46, 32—43 (1963).

Heinrich Tegel: Kunstschaffen und Kunstgeschäft. Arch. Kriminol. 130, 171—174 (1962).

Theodor C. Gößweiner-Saiko: **Bilanzdelikte. Phänomenologie und Fragen der kriminalistischen Untersuchungsführung.** Arch. Kriminol. 130, 155—170 (1962).
 Max Kohlhaas: **Reformbedürftigkeit der Gerichtsberichterstattung?** Neue jur. Wschr. 16, 477—479 (1963).

Verf. behandelt die Schwierigkeiten, die sich aus der schrankenlosen Pressefreiheit ergeben, auch wenn diese nur von einer verhältnismäßig kleinen Zahl von Zeitungen und Zeitschriften zum Nachteil der Rechtspflege mißbraucht wird. Das gilt vor allem für ausführliche Berichte über Strafverfahren vor der Hauptverhandlung und für die Würdigung der Beweismittel in einer insbesondere die Laienrichter massiv beeinflussenden Weise. Ohne unbedingt die Formulierung des § 452 des Entwurfs 1962 eines Strafgesetzbuchs für richtig zu halten, begrüßt Verf. grundsätzlich die Absicht, die Störung der Strafrechtspflege zum Straftatbestand zu erheben. § 452 E 62 will denjenigen mit Strafe bedrohen, der öffentlich während eines Strafverfahrens vor dem Urteil des ersten Rechtszuges in Druckschriften oder in sonst näher bezeichneter Weise den künftigen Ausgang des Verfahrens oder den Wert eines Beweismittels in einer Weise erörtert, die der amtlichen Entscheidung in diesem Verfahren vorgeift. Das gleiche gilt, wenn über das Ergebnis nichtamtlicher Ermittlungen, die sich auf die Sache beziehen, eine Mitteilung gemacht wird, die geeignet ist, die Unbefangenheit der Mitglieder des Gerichts, der Zeugen oder der Sachverständigen oder sonst die Findung der Wahrheit oder einer gerechten Entscheidung zu beeinträchtigen. Verf. gibt zu bedenken, daß bis zum Inkrafttreten eines neuen Strafgesetzbuchs noch viele Jahre vergehen werden und daß erwogen werden müsse, ob man mit einer so dringlichen Frage bis dahin warten könne. Er hält deshalb eine vorweggenommene Regelung durch eine Novelle für erforderlich.

KONRAD HÄNDEL (Karlsruhe)

Earl Johnson, jr.: **Organized crime: challenge to the American legal system. I. Organized crime: the nature of its threat, the reasons for its survival.** (Organisiertes Verbrechen: Ringen mit dem amerikanischen Rechtssystem. Teil I: Organisiertes Verbrechen: Die Art seiner Drohung, die Gründe für sein Fortdauern.) [Northwestern University, School of Law.] J. crim. Law Pol. Sci. 53, 399—425 (1962).

Erster Teil einer umfassenden Arbeit, die sich mit den Faktoren, die zu einem organisierten amerikanischen Verbrechen geführt haben, und mit dessen Erscheinungsformen und Auswirkungen befaßt. Insbesondere wird auf die Zusammenhänge mit der sizilianischen Mafia, auf die amerikanischen örtlichen und überörtlichen Verbrechergilden, auf den Rauschgifthandel (dessen Umsatz auf jährlich 300 Millionen Dollar geschätzt wird), auf die Beeinträchtigung des freien Wettbewerbs und Erpressungsmethoden eingegangen. Schwere Körperverletzungen und Morde werden von organisierten Verbrechern nicht selten begangen. Eine besondere Gefahr sieht Verf. in dem ausgedehnten Rauschgifthandel und in Prostitution und Glücksspiel. Die Stadt New York berichtet einen Anstieg der im unmittelbaren Zusammenhang mit Rauschgiftgebrauch Gestorbenen von 11 im Jahre 1946 auf 102 im Jahre 1954 mit einer Spitze von 122 im Jahre 1952. Besonders bedenklich ist, daß der Rauschgiftmißbrauch vorwiegend unter Jugendlichen sich ausbreitet. Weitere Gefahren, die der Verf. darstellt, betreffen die Korruption im Amateur- und Berufssport, die Einflußnahme auf demokratische Einrichtungen und die allgemeine Untergrabung der moralischen Anschauungen. Im folgenden Abschnitt setzt sich Verf. mit den Schwierigkeiten auseinander, die einer wirkungsvollen Bekämpfung des organisierten Verbrechertums entgegenstehen: leichte Ersetzbarkeit der tätigen Personen, Schutz durch Bestechung von Polizeibeamten und Politikern, selbst von Organen der Rechtspflege, mangelndes Interesse der Öffentlichkeit an der Bekämpfung der verbrecherischen Organisationen, unzureichende Aufklärung der Öffentlichkeit. Die Arbeit, deren weitere Teile noch folgen, ist durch umfangreiche Quellenangaben untermauert.

KONRAD HÄNDEL (Karlsruhe)

Louis H. Gold: **Psychiatric profile of the firesetter.** (Psychiatrisches Profil der Brandstifter.) [14. Ann. Meet., Acad. of Forensic Sci., Chicago, Ill., 23. II. 1962.] J. forens. Sci. 7, 404—417 (1962).

Unter Brandstiftern findet man Minderbegabte, Neurotiker, Psychotiker, Psychopathen und alle Arten von Kriminellen. Das Motiv für das Delikt kann z. B. in Verlangen nach Geld, Rachebedürfnis, Verbergen einer anderen Straftat liegen. Die Tat kann auch einem, oft plötzlichen, Freiwerden seelischer Energien entspringen. Sexuelle Spannungen, Triebabweichungen und Regressionen scheinen dabei eine besondere Rolle zu spielen. Nicht bekannt ist, welche Bedeutung individuellen Besonderheiten der sinnlichen Wahrnehmung (Sehen, Geruchs- und

Gehörswahrnehmung des Brandes) zukommt. Bei jeder Art von Brandstiftung ist eine psychiatrische Untersuchung des Täters erforderlich. Sie vermag unter Umständen Konfliktspannungen und Eigenarten des Denkens, die dem schizophrenen, archaischen Denken entsprechen, aufzudecken. Vielen Brandstiftern fällt eine Besprechung ihrer Handlungen auffallend schwer; sexueller Hintergründe der Tat sind sie sich im allgemeinen nicht bewußt. Das Delikt tritt selten über längere Zeit, gewöhnlich zeitlich begrenzt, während Übergangsperioden, auf.

G. REINHARDT (Erlangen)

E. Zehner: Richtiges Verhalten beim Umgang mit Benzin. Zbl. Arbeitsmed. 12, 296—298 (1962).

Unter Schilderung eines eindrucksvollen Beispiels aus einem Reinigungsbetrieb geht Verf. speziell auf das menschliche Versagen bei der Benzinbrandentstehung und -bekämpfung ein. Beim Umgang mit Benzin werden nicht selten die Gefahren verkannt und die bestehenden Sicherheitsvorschriften ignoriert, z. B. Nichtbeachtung des Rauchverbots, Offenstehenlassen von mit Benzin gefüllten Gefäßen u. a. m. Größte Vorsicht ist beim Tauchen, Spülen und Herausnehmen von Textilien aus einem Benzinbad geboten. Durch elektrostatische Aufladung kann gegebenenfalls ein Brand entstehen. Aus diesen Gründen muß die Zinkwanne bzw. die Wäschetrommel geerdet sein, auch diejenige Person, die die Arbeit ausführt, darf nicht gegen Erde isoliert sein. Infolge Unkenntnis dieser Tatsache kam es bei einer Hausfrau unter den obigen Umständen beim Auswringen einer Gardine zu einem Benzinbrand. Nach Ausbruch des Brandes wird von den Betroffenen in der Erregung vieles falsch gemacht oder unterlassen, z. B. Versuche, das brennende Benzin mit Wasser zu löschen, den in Brand geratenen Eimer aus dem Raum zu tragen, Weglaufen mit brennender Kleidung, Vergessen, die Sicherheitstüren zu schließen, um den Fluchtweg zu sichern u. a. m. Für eine wirkungsvolle Brandbekämpfung ist Ruhe und Überlegung eine wichtige Voraussetzung. Verf. setzt sich für die Verwendung einer flammensicheren Löschdecke zum raschen Ersticken in Brand geratener Arbeitskleidung ein. Diese Decke von 2×1,6 m sollte in einem Blechbehälter am richtigen Ort möglichst in Türnähe stets griffbereit liegen. Für die Bekämpfung von Benzinbränden eignet sich die Dampflöschung bei feuerhemmenden Eisentüren; bewährt haben sich auch Schaumlöschgeräte, besonders Trockenschaumlöcher. Tetraschaumlöcher sind aus Gesundheitsgründen verboten. Wegen der leichten Vergeßlichkeit der Menschen hält es Verf. für wichtig, daß in regelmäßigen zeitlichen Abständen Brandbelehungen der Betriebsangehörigen durchgeführt werden.

KREFFT

E. G. C. Clarke: The doping of racehorses. Med.-leg. J. (Camb.) 30, 180—194 (1962).
C.-A. Gundemark: „Scheckkarussells“ und andere geheimen Bankkredite. Nord. kriminaltekn. Z. 32, 125—149 (1962) [Schwedisch].

F. La Torraca: Un non comune caso di sfregio tipico. (Ungewöhnlicher Fall einer typischen kriminellen Gesichtsverunstaltung.) [Ist. Med. Leg. e Assicuraz., Univ. Napoli.] Minerva med.-leg. 82, 381—382 (1962).

Ein 23jähriger Mann wurde von zwei Brüdern überfallen, geschlagen und in eine Decke eingewickelt. Mit einem glühenden Eisendraht wurde ihm auf der rechten Wange eine Verletzung in Form eines großen S beigebracht. Die Verletzung entsprach einer Verbrennung zweiten Grades. Das Motiv der Tat beruhte auf Eifersucht.

H.-J. WAGNER (Mainz)

M. Portigliatti Barbos: L'omicidio da corpo contundente. (Mord bzw. Totschlag mittels stumpfer Gewalteinwirkung.) [Ist. Med. Leg. Assoc., Univ., Torino.] Minerva med.-leg. 82, 303—315 (1962).

Bei einer Gesamtzahl von 12644 Obduktionen in Turin seit 1904, die dem Autor zur Auswertung zur Verfügung standen, wurden 232 Fälle von Mord bzw. Totschlag durch stumpfe Gewalt gefunden. Das Material wird nach der Art der Waffe, dem Geschlecht, dem Alter und dem Beruf des Opfers aufgeschlüsselt. Die Altersgruppe der 41—50jährigen steht mit 164 an der Spitze und hierbei wiederum die männlichen Opfer (48). Hinsichtlich des Berufs stehen sowohl bei den Opfern (79) als auch bei den Tätern (32) landwirtschaftliche Berufe und Arbeiter im Vordergrund. Die Tat ging überwiegend von Schlägereien, Wortwechsellern und Raub aus (120 Fälle). Faustschläge, Sturz auf die Erde und Stockschläge waren die häufigsten „Waffen“ (88), mittels deren die Gewalteinwirkung herbeigeführt wurde. Verletzungen des Kopfes waren überwiegend die Todesursache, im weiten Abstand folgen Thorax- und Bauchverletzungen. Die Vielgestaltigkeit der Schädel-Hirnbefunde wird anhand von 13 Abbildungen demonstriert.

HANS-JOACHIM WAGNER (Mainz)

A. Merland, H. Fiorentini et J. Orsini: A propos de 34 expertises psychiatriques se rapportant à des actes d'inceste père-fille. (Über 34 psychiatrische Untersuchungen in Fällen von Vater-Tochter-Inzest.) [Soc. de Méd. lég. et Criminol. de France, 12. III. 1962.] Ann. Méd. lég. 42, 353—359 (1962).

Die Beobachtungen stammen aus den Jahren 1948—1960 und den Gebieten von Marseille, Aix en Provence und der Rhone-Mündung. In 18 Fällen war über mehrere Monate bis mehrere Jahre regelmäßig vollständiger Geschlechtsverkehr ausgeübt worden; fünfmal wurde eine Schwangerschaft ausgetragen. Die Mehrzahl der Väter war 40—50 Jahre alt. Bei 33 Vätern und einem Großvater als Tätern wurden in vier Fällen Geisteskrankheiten und in 22 Fällen Auffälligkeiten nach Art der Psychopathie, des Schwachsinn, der Arteriosklerose usw. festgestellt. In 16 Fällen war der Alkohol maßgeblich; acht Täter mußten als eindeutig chronische Trinker angesprochen werden. Von den Mädchen waren drei weniger als 10 Jahre alt, zwei über 20 Jahre alt und standen zwölf im Alter von 10—15 Jahren und 17 im Alter von 15—20 Jahren. Nur vier Mädchen konnten psychiatrisch untersucht werden. Da sich bei zwei von ihnen psychische Auffälligkeiten fanden, die für die Tatbeurteilung von entscheidender Bedeutung waren, wird empfohlen, über die Deflorationsuntersuchung hinaus unter allen Umständen auch die Erhebung des psychischen Befundes anzustreben. Weiterhin ist besonderer Wert zu legen auf die Erkundung des Familienmilieus. Meist handelte es sich um ärmliche enge Wohnverhältnisse in kinderreichen Familien. Nicht selten wurde der Inzest dadurch ausgelöst, daß die Ehefrau krank war oder sich dem Mann ständig verweigerte.

RAUSCHKE (Stuttgart)

StGB § 316a (Räuberisches Unternehmen unter Ausnutzung der Verhältnisse des Straßenverkehrs). Das räuberische Unternehmen kann „unter Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs“ begangen sein, wenn Mittäter den Angriff gegen Insassen eines Kraftfahrzeugs führen, von denen der eine der Fahrer des Kraftwagens, der andere im Kofferraum verborgen ist, um dann unvermutet auf den Plan zu treten, oder wenn der Täter mit Hilfe des Fahrzeugs unerkannt entkommen will. [BGH, Urt. v. 18. 12. 1962. 1 StR 452/62, LG Heidelberg.] Neue jur. Wschr. 16, 452—453 (1963).

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Zwei junge Geschäftsleute, von denen einer noch Heranwachsender war und von denen der andere früher hier und da von Dirnen geprellt worden war, beschlossen unter Alkoholeinfluß, eine Dirne zu „ölen“. Der jüngere verkroch sich im Kofferraum, der andere sprach eine Dirne an und fuhr sie an einen geeigneten Platz. Sofort nach Durchführung des Verkehrs erschien der Mann aus dem Kofferraum und entriß der Dirne die Geldtasche; das Geld wurde geteilt.

B. MUELLER (Heidelberg)

Giorgio Leggeri: La prognosi in eriminologia. Aspetto antropologico-esistenziale del problema. (Über die Prognose der Kriminologie.) [Ist, Osservaz., Roma-Rebibbia.] Quad. Crim. clin. 4, 301—314 (1962).

Verf. unterbreitet grundlegende Auffassungen, die bei Abgabe einer Prognose im Rahmen eines Gutachtens nach vorausgegangenen kriminologischen Untersuchungen zu beachten sind. Der Bogen der Betrachtung spannt sich über anthropologische bis zu existentiellen Fragenkomplexen. Im Mittelpunkt stehen aber die einzelnen Glieder des Verbrechens — das Individuum, die Tat, die Motive und die Umwelt des Täters bzw. des Opfers. Die Ausführungen über die Prognose gliedern sich in zwei Teile: Die Persönlichkeitsprognose (bio-psycho-soziales Syndrom) und die Prognose hinsichtlich einer Wiederholungsgefahr (abhängig von Verbrechen-Verbrecher-Syndrom).

HANS-JOACHIM WAGNER (Mainz)

Snell Putney and Gladys J. Putney: Origins of the reformatory. (Ursprünge des Erziehungsstrafvollzuges.) J. crim. Law Pol. Sci. 53, 437—445 (1962).

Verff. geben eine gedrängte Übersicht über die Entwicklung des Strafvollzuges in England und Irland. Die britischen Strafgefangenen wurden vorwiegend in die Kolonien geschafft, die allein von 1827—1846 rund 65000 Strafgefangene aufnehmen mußten; 1853 war nur noch Westaustralien aufnahmebereit. In diesem Jahre wurde gesetzlich die Möglichkeit geschaffen, die Sträflinge im letzten Teil der Strafzeit außerhalb der Gefängnismauern leben zu lassen; dem ging für die Gefangenen eine Periode der Einzelhaft und der nachfolgenden gemeinschaftlichen Arbeit voraus. Das irische System war eine Fortentwicklung dieser Strafvollzugsweise.

Es stellte an den Anfang der Strafzeit eine Periode strenger Einzelhaft (etwa 8—9 Monate), anfangs mit Kostbeschränkung und ohne ablenkende Arbeit; dem folgte eine Periode produktiver Arbeit, in der sich der Gefangene einen stufenweisen Aufstieg erarbeiten konnte. Schlechte Führung gab Anlaß zur Rückstufung. Die Gefangenen der höchsten Stufe konnten bedingt mit Einhaltung einiger Auflagen entlassen werden, wobei die Überwachung nur noch locker ausgeführt wurde. Das irische System fand im Strafvollzugswesen der ganzen Welt große Beachtung; um 1865 fand es in den Vereinigten Staaten Aufmerksamkeit und Nachahmung, vor allem für junge Strafgefangene. Es führte zur Gründung des „Elmira Reformatory“ in New York. Diese Anstalt wurde 1876 nach mehrjährigen Vorbereitungen in Betrieb genommen. Wesentliche Grundlage war die Einteilung der Gefangenen in drei Klassen (Stufenstrafvollzug). Der anfänglichen Zuversicht folgte später eine Zeit der Enttäuschung, so daß der Internationale Strafrechts- und Strafvollzugskongreß im Jahre 1900 sich nicht zur allgemeinen Empfehlung entschließen konnte. Dagegen hat das von Elmira ausgehende Strafvollzugssystem in den englischen Borstals seine Fortsetzung gefunden.

HÄNDEL (Karlsruhe)

Rudolf Fährmann: Psychologische Sprechanalyse und Vernehmungstechnik. Arch. Kriminol. 130, 72—85 (1962).

Die Stimm- und Sprechdiagnostik entspricht ungefähr der Handschriftenanalyse. Es wird versucht, aus der Art der Stimme und des Sprechens Charaktereigenschaften abzuleiten. Verf. verweist auf sein Buch: „Deutung des Sprechausdruckes“, Bonn 1960, Verlag Bouvier u. Co. Bei kriminalistischen Vernehmungen sollen vier Oberbegriffe berücksichtigt werden, nämlich die Widerstandsenegie des Beschuldigten, seine Widerstandsiintelligenz, sein Gefühlsleben, sowie Besonderheiten seines Charakters. Entsprechende Beispiele werden auf Tonband im kriminalistischen Institut des Bundeskriminalamtes bereitgehalten. Selbstverständlich befinden sich diese Untersuchungen noch im Anfangsstadium.

B. MUELLER (Heidelberg)

Kunstfehler, Ärztereht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

● Klaus Jarosch, Otto Müller und Josef Piegler: **Das Schmerzensgeld in medizinischer und juristischer Sicht.** 2., erw. Aufl. Wien: Manzsche Verlags- u. Universitätsbuchhandl. 1962. 150 S. DM 8.60. Geb. DM 11.40.

Im medizinischen Teil wird vorerst die Biologie des Schmerzes, die Schmerzempfindung und die Schmerzbekämpfung behandelt. Im Abschnitt „Der Untersuchungsgang bei der Begutachtung von Schmerzzuständen“ finden sich Selbstverständlichkeiten wie „jeder Fall ist individuell zu beurteilen“ oder aber „bei der Bewertung dieser Einzelschmerzperioden darf man die Gesamtpersönlichkeit des Verletzten nicht übersehen“, weiters auch „bevor man auf die Schmerzzustände in einem Gutachten näher eingehen kann, muß der Kausalzusammenhang zwischen Schadensereignis und Verletzung geklärt werden“ usw. — Der juristische Teil zitiert ausführlich die gesetzlichen Grundlagen nach dem AGBG und außerhalb des ABGB. Als Verletzung im Sinne eines Gesetzes ist jede Störung der körperlichen Unversehrtheit zu sehen. Auch der kunstgerechte ärztliche Eingriff ist danach Körperverletzung, wenn hierdurch der Zustand des Kranken verschlechtert wird. Nach übereinstimmender Rechtsprechung gebührt Schmerzensgeld für körperliche und seelische Schmerzen. Das Verlangen nach Schmerzensgeld muß vom Verletzten durch eine diesbezügliche Willenserklärung persönlich auch hinsichtlich des begehrten Schmerzensgeldbetrages abgegeben werden. Neben diesem wertvollen juristischen Teil folgt wohl als wichtigster Abschnitt eine Übersicht über die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes der Jahre 1945—1961.

MARESC (Graz)

Yeziel Heilbronn: **Spätschäden nach diagnostischer Thorotrastanwendung.** [Sonderausg. aus Praxis (Bern) Nr. 42, S. 1068—1075 (1962).] Basel: Diss. 1962, 24 S.

N. A. Mityaeva: **Fatal bleeding from a diaphragmatic vessel during puncture.** Sud.-med. Ékspert. 5, Nr 1, 51—53 (1962). [Russisch].

G. C. Loeschke und R. Beer: **Nil nocere!: Zur Vermeidung von Schäden infolge intraarterieller Fehlinjektion.** [Anaesth.-Abt., Chir. Univ.-Klin., München.] Münch. med. Wschr. 104, 1121—1125 u. 1175—1179 (1962).

Angeregt durch Publikationen von Schäden nach irrtümlicher intraarterieller Injektion neuerer intravenöser Narkotica haben die Verff. im Tierversuch verschiedene intravenöse appli-